



Fragen und Antworten:

Landesverband Schleswig-Holstein
der Gartenfreunde e.V.
Thiensen 16
25373 Ellerhoop
Telefon: 04120 / 7068360
E-Mail: landesverband@kleingarten-sh.de

Gem. Kreisverband Lübeck
der Gartenfreunde e.V.
Schönböckener Straße 121
23556 Lübeck
Telefon: 0451-4050030
E-Mail: info@kleingaertner-luebeck.de

Hansestadt Lübeck
Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz
Kronsfordter Allee 2-6
23560 Lübeck
Telefon: 0451/122 3969
E-Mail: wasserbehoerde@luebeck.de

Impressum

Herausgeber:

Gemeinnütziger Kreisverband Lübeck
der Gartenfreunde e.V.
Schönböckener Straße 121
23556 Lübeck
Telefon: 0451-4050030
E-Mail: info@kleingaertner-luebeck.de

Hansestadt Lübeck
Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz
Kronsfordter Allee 2-6
23560 Lübeck
Telefon: 0451/122 3969
E-Mail: unv@luebeck.de
www.luebeck.de/unv

Wasserversorgung und Abwasserentsorgung im Kleingarten

Regeln und Hinweise



Der Gemeinnützige Kreisverband Lübeck
der Gartenfreunde e.V. informiert

August 2016

Rechtliche Grundlagen

Die gesetzliche Grundlage für die Nutzung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen auf Kleingartenparzellen bildet das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) vom 28.2.1983, zuletzt geändert am 19.9.2006.

Im § 3 BKleingG heißt es u.a., dass Wasseranschlüsse und dazugehörige Installationen in den Lauben sowie Abwasserbeseitigungsanlagen auf Kleingartenparzellen nicht der vorgegebenen Nutzung entsprechen. In Folge legt die Gartenordnung, - die in den Lübecker Kleingartevereinen Bestandteil der Satzung und Unterpachtvertrages ist - fest, dass Wasseranschlüsse sowie die Installation von Spültoiletten, Bädern, Duschen, etc. in der Laube verboten sind.

Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über die im Rahmen Ihrer Kleingartennutzung verbotenen und erlaubten Möglichkeiten Wasser zu nutzen und Abwasser zu beseitigen.

Wasserversorgung

Erlaubt ist:

- ein Wasseranschluss auf der Parzelle für die kleingärtnerische Nutzung außerhalb der Kleingartenlaube (Bewässern des Gartens).

Zu Bedenken:

Die Nutzung eines Gartenbrunnens soll der Unteren Wasserbehörde angezeigt werden. Brunnen in Kleingärten, die für Trinkwasserzwecke genutzt werden, unterliegen der Überwachung gem. § 19 Abs 1 der Trinkwasserverordnung durch die zuständige Gesundheitsbehörde.



Verboten ist:

- der Einbau von Wasserzapfstellen in der Kleingartenlaube. Dies gilt auch für die Installation von Waschbecken, Spülen, Duschen usw. sowie Abwasser

Wasch- und Spülmaschinen und Spültoiletten jeglicher Art und Bauweise.

Abwasserbeseitigung

Erlaubt ist:

- Abwasser zusammen mit verrottbaren Abfällen fachgerecht zu kompostieren. Vorausgesetzt, es ist nur mit biologisch abbaubaren Stoffen in Berührung gekommen (z. B. das Abwasser vom Geschirrspülen oder Händewaschen). Anderweit anfallendes Abwasser ist in gleicher Weise wie der Inhalt von Chemietoiletten zu beseitigen ist (s. nachfolgend).



Verboten ist:

- das Einleiten von Schmutzwasser in Entwässerungsgräben und Dränagen oder das Versickern im Boden;
- das Errichten von Abwasser-Sammelbehältern (auch abflusslose);

- der Anschluss der Kleingartenlaube an die öffentliche Kanalisation.

Toiletten

Erlaubt sind:

- Streutoiletten (Rindenschrot, Strohhacksel, Sägemehl, Torf), wenn eine sorgfältige Kompostierung der Stoffe durchgeführt wird;

- Verdunstungstoiletten (hierunter sind Trockentoiletten mit Wärmevorrichtung für die beschleunigte biologische Umbildung von Fäkalien und Urin in Trockensubstanz zu verstehen);

- Chemietoiletten, sofern der Inhalt in gemeinschaftlich vorgehaltenen und betriebenen Sammeleinrichtungen (Abwassersammelgruben) z.B. am Vereinshaus eingebracht werden kann.

Grundsätzlich muss vor dem Aufstellen einer Chemietoilette die schriftliche Zustimmung des Vereinsvorstandes eingeholt werden. Diese wird nur erteilt, wenn die vorgenannten Bedingungen erfüllt sind.



Verboten ist:

- der Einbau und Nutzung von Spültoiletten jeglicher Art und Bauweise;
- der Gebrauch von Campingtoiletten, die ohne desinfizierende,

chemische Zusätze benutzt werden (Beispiel: nur Wasser mit Zusatz biologisch abbaubarer Seifen ist aus gesundheitshygienischen Gründen nicht zulässig);

- den Inhalt von Chemietoiletten auf eine Kompoststätte zu schütten, in eine Pflanzenkläranlage einzuleiten oder zu vergraben.